



A m t s b l a t t

01	Ausgegeben zu Olsberg am 16. Januar 2006	Jahrgang 2006
-----------	---	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

- 1 Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Olsberg
- 2 Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Olsberg
- 3 Bekanntmachung der Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung
- 4 Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVNW S. 332)
- 5 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Am Sportplatz“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen
Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 6 **Veröffentlichung der Hochsauerlandwasser GmbH**

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser (gültig ab 1. Januar 2006)

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

Bekanntmachung

des Beteiligungsberichtes der Stadt Olsberg

Der Beteiligungsbericht wird gem. § 117 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 117 GO NW hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme für jedermann

**im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Metten

Bekanntmachung

über eine Ersatzbestimmung

Herr Stefan Schmidt, Olsberg, Stadtteil Wulmeringhausen, hat durch Verzicht mit Ablauf des 31.12.2005 sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Olsberg niedergelegt.

Als Nachfolgerin von Herrn Schmidt stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV. NRW. S. 521/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999 (GV. NRW. S. 412) in der z.Zt. gültigen Fassung

**Frau
Waltraud Wienand
Wulmeringhausen
Pommerstraße 10
59939 Olsberg**

fest. Frau Wienand ist in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 26. September 2004 ausdrücklich als Ersatzbewerberin für Herrn Stefan Schmidt benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 116, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 09. Januar 2006

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg
als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 26.09.2004

gez. Reuter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1988, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

Öffnungszeiten:	Mo	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
	Di - Mi	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Do	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Fr	8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Olsberg, den 10. Januar 2006

Der Bürgermeister
i.A.

gez. Busch

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom
16. September 1997 (GVNW S. 332)

1. Alters- und Ehejubiläen

Gem. § 35 Abs. 4 MG NW dürfen Auskünfte erteilt werden über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern.

Voraussetzung ist, daß der Betroffene zu dieser Auskunftserteilung seine Einwilligung erteilt hat.

Die Einwilligung kann nur schriftlich, möglichst rechtzeitig vor dem Jubiläumstag bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Die Datenweitergabe an Repräsentanten der Gemeinde zum Zwecke der Gratulation ist von dieser Regelung nicht betroffen und erfolgt wie bisher.

2. Adressbuchverlage

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über 1. Vor- und Familiennamen 2. Doktorgrad und 3. Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

3. Parlaments- und Kommunalwahlen

Gem. § 35 Abs. 1 MG NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- u. Familiennamen, Doktorgrad u. Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

4. Volksbegehren und Bürgerentscheide

Den Antragstellern und Parteien dürfen geb. § 35 Abs. 2 MG NW Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag abgegeben werden.

Die Betroffenen haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 u. 2 gem. § 35 Abs. 6 MG NW zu widersprechen.

Die Meldebehörde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf das Erfordernis des Widerspruchs bzw. der Einwilligung gem. § 35 MG NW hinzuweisen.

Einwohnern der Stadt Olsberg wird hiermit Gelegenheit gegeben, von Ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Olsberg, -Bürgerservice-, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes.

Olsberg, den 09.01.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Busch

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Am Sportplatz“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen gem. § 13 BauGB - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Am Sportplatz“ auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit vom **25.01.2006** bis **27.02.2006** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

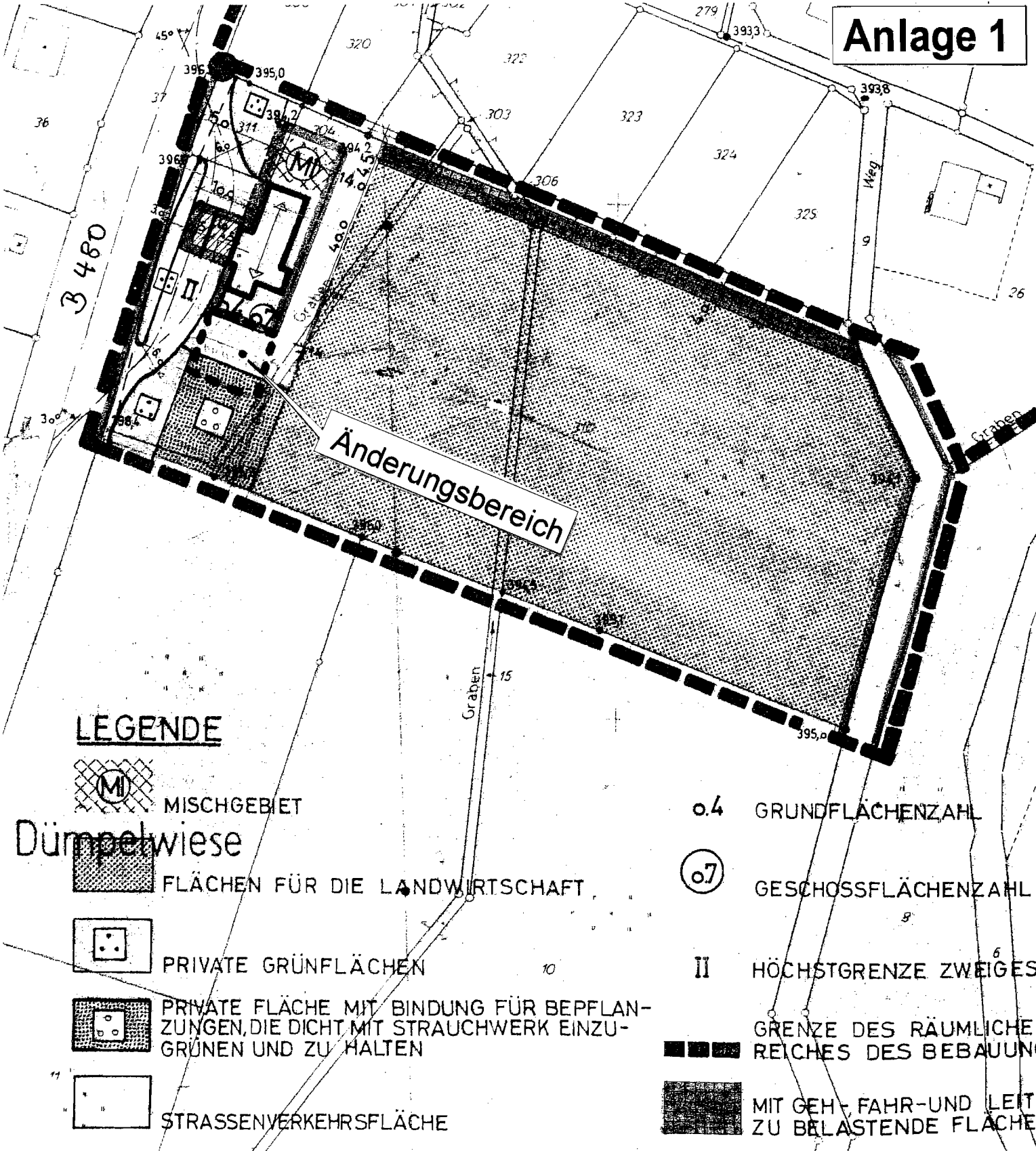
Der Änderungsbereich ist in den Anlageplänen dargestellt.

Olsberg, den 11. Januar 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Metten

Anlage 1



LEGENDE



MISCHGEBIET

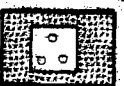
Dümpelwiese



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN



PRIVATE FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN, DIE DICHT MIT STRAUCHWERK EINZUGRÜNEN UND ZU HALTEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

o.4 GRUNDFLÄCHENZAHL



GESCHOSSFLÄCHENZAHL

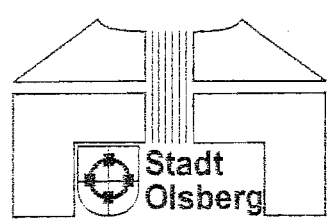
II HÖCHSTGRENZE ZWEIGES



GRENZE DES RÄUMLICHEN REICHES DES BEBAUUNGS



MIT GEH- FAHR-UND LEITUNG ZU BELASTENDE FLÄCHE



Stadt
Olsberg
Der Bürgermeister
i. A.

[Handwritten Signature]
(Vorderwülbecke)

Planverfahren

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a
„Am Sportplatz“

- Assinghausen -

Plangrundlage

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Inhalt

Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche

Maßstab:

1 : 1000

Datum:

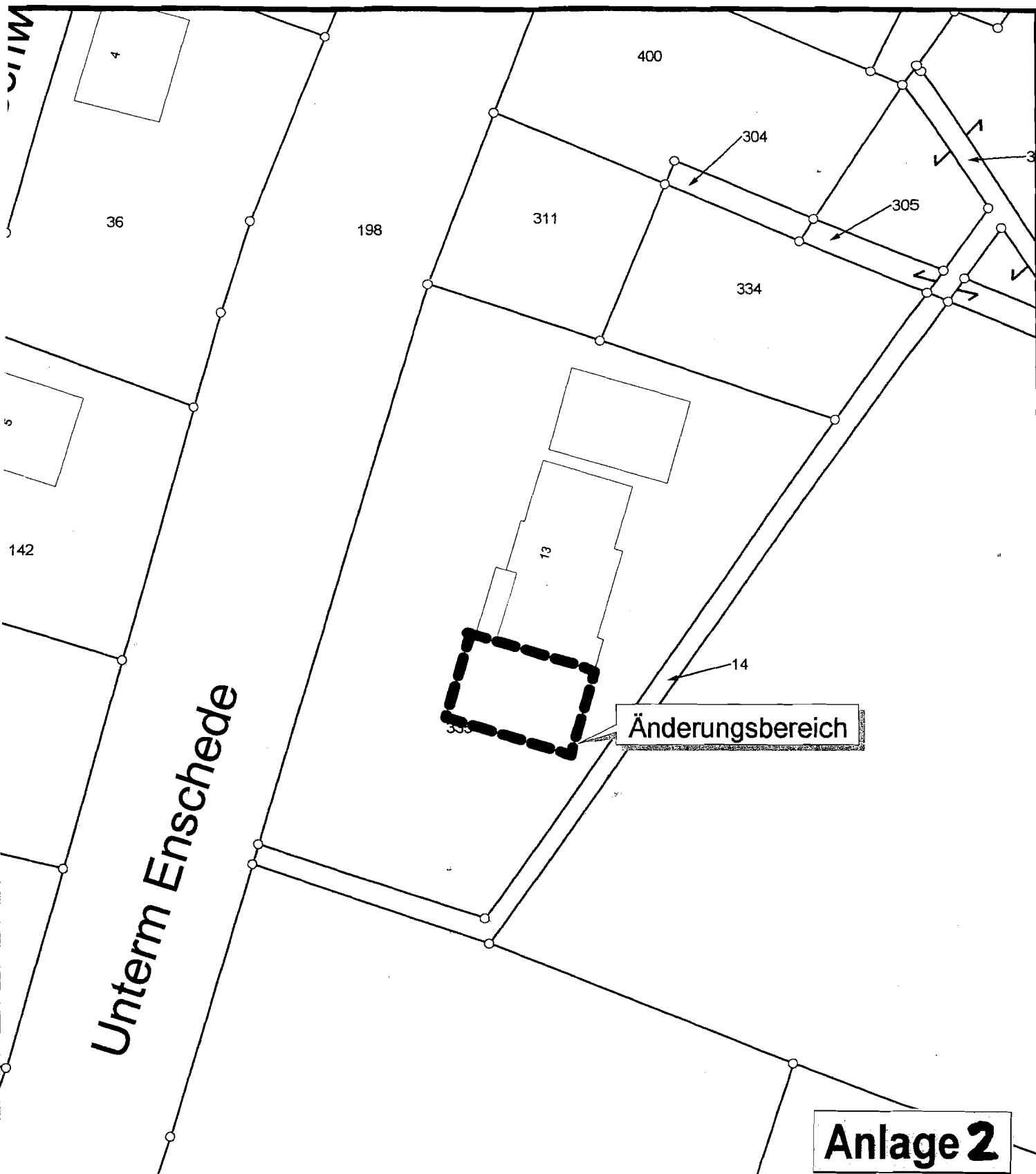
28.11.2005

Plan Nr.

1

HA
DER
68



ERLÄ
UNG



Unterm Enschede

Änderungsbereich

Anlage 2

B-Plan Nr. 2a "Am Sportplatz"		
- 1. Änderung -	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Assinghausen Flur: 6 Flurstück(e): 335	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 28.11.2005	 Maßstab: 1 : 500
Bemerkung: Übersichtsplan		



Hochsauerlandwasser GmbH

Auf m Brinke 11 • 59872 Meschede • Gewerbepark Enste an der A 46

Die für die Trinkwasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Olsberg bislang maßgeblichen Satzungsregelungen (Wasserversorgungssatzung der Stadt Olsberg und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung) wurden durch Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 15.12.2005 mit Wirkung zum 31.12.2005 aufgehoben.

Ab dem 01.01.2006 übernimmt das kommunale Gemeinschaftsunternehmen Hochsauerlandwasser GmbH die Trinkwasserversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Olsberg. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden und der Hochsauerlandwasser GmbH werden für den Bereich der Trinkwasserversorgung ab dem 01.01.2006 durch die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 neu geregelt.

Die Geschäftsführung der Hochsauerlandwasser GmbH hat zur Ausgestaltung der grundsätzlichen Regelungen der AVBWasserV mit Wirkung zum 01.01.2006 die nachfolgend abgedruckten "Allgemeinen Tarife" " sowie die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV" erlassen, welche am 19.12.2005 durch den Aufsichtsrat der Hochsauerlandwasser GmbH genehmigt wurden.

gez. Robert Dietrich
(Geschäftsführer)

gez. Christoph Rosenau
(Geschäftsführer)



Allgemeine Tarife

für die Versorgung mit Trinkwasser

gültig ab 1. Januar 2006

Die Hochsauerlandwasser GmbH bietet ihren Kunden die Versorgung mit Trinkwasser zu den nachstehenden Allgemeinen Tarifen an. Die Allgemeinen Tarife sind, wie auch die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und die für die Hochsauerlandwasser GmbH geltenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

I. Wasserabgabe für Bauzwecke oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV

1. Für Standrohre mit Zähler zur vorübergehenden Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten wird eine Standrohrmiete erhoben. Die Standrohrmiete wird monatlich erhoben, und zwar für jeden begonnenen Kalendermonat der Nutzung.

Standrohrmiete (monatlich):

(netto) 20,00 € zzgl. 7 % MwSt. (1,40 €) = (brutto) 21,40 €

2. Die Vermietung eines Standrohrs mit Zähler erfolgt gegen eine angemessene Sicherheitsleistung des Kunden, sofern das Standrohr nicht durch einen Leihvertrag vermietet wird.

Sicherheitsleistung (einmalig): = 300,00 €

3. Der Wasserverbrauch für Wasserabgaben zu Bauzwecken oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken mittels Standrohr wird nach Maßgabe der Wasserpreise der allgemeinen Wassertarife nach II. abgerechnet.

II. Allgemeine Wassertarife gemäß der §§ 24 und 25 AVBWasserV

Der allgemeine Wassertarif im Versorgungsbereich der Hochsauerlandwasser GmbH besteht aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis. Grundpreise und Verbrauchspreise werden mit den Kunden der Hochsauerlandwasser GmbH in den Versorgungsbereichen Bestwig, Meschede und Olsberg in unterschiedlichen Höhen abgerechnet. Für die Abrechnung des allgemeinen Wassertarifs mit dem Kunden ist die örtliche Lage des Wasseranschlusses bzw. der vorübergehenden Wasserabnahme maßgeblich.

1. Grundpreis

Für jede an das Wasserverteilungsnetz der Hochsauerlandwasser GmbH angeschlossene Messstelle wird ein jährlicher Grundpreis erhoben, der sich nach der Zählergröße bzw. der möglichen Durchflussmenge des Zählers (Q_n) bemisst. Ein Verbundwasserzähler gilt als jeweils ein Zähler; maßgeblich für die Abrechnung des Grundpreises ist bei Verbundwasserzählern die Zählergröße des Hauptzählers.

Der jährliche Grundpreis wird ab bestehender Versorgungsmöglichkeit in den jeweiligen Versorgungsbereichen unterschiedlich nach folgender Staffelung (**netto**) berechnet:

	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15	Qn 40	Qn 60	Qn 100	Qn 150
Bestwig	175,20 €	175,20 €	1.984,80 €	2.046,60 €	2.107,80 €	2.169,00 €	2.230,80 €	2.230,80 €
Meschede	125,04 €	300,10 €	500,16 €	750,24 €	2.000,64 €	3.000,96 €	5.001,60 €	7.502,40 €
Olsberg	102,00 €	252,00 €	420,00 €	630,00 €	1.680,00 €	1.680,00 €	1.680,00 €	1.680,00 €

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7 % ergeben sich folgende **Bruttobeträge**:

	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15	Qn 40	Qn 60	Qn 100	Qn 150
Bestwig	187,46 €	187,46 €	2.123,74 €	2.189,86 €	2.255,35 €	2.320,83 €	2.386,96 €	2.386,96 €
Meschede	133,79 €	321,11 €	535,17 €	802,76 €	2.140,68 €	3.211,03 €	5.351,71 €	8.027,57 €
Olsberg	109,14 €	269,64 €	449,40 €	674,10 €	1.797,60 €	1.797,60 €	1.797,60 €	1.797,60 €

Der Grundpreis ist auch dann vom Kunden zu bezahlen, wenn kein Wasser an der Messstelle abgenommen wird, der Anschluss jedoch vom Kunden nicht abgemeldet wurde; dies gilt auch bei zeitweiliger Absperrung des Anschlusses. Meldet der Kunde die Anschlussstelle ab und steht ihm daher der Anschluss kein volles Abrechnungsjahr zur Verfügung, wird der jährliche Grundpreis monatsgenau abgerechnet, und zwar für jeden begonnenen Kalendermonat der Nutzung.

2. Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis für die vom Kunden abgenommenen Mengen wird in den jeweiligen Versorgungsbereichen unterschiedlich nach folgender Staffelung berechnet:

Bestwig:	(netto) 1,22 €/ m ³	zzgl. 7 % MwSt. (0,09 €)	=	(brutto) 1,31 €/ m ³
Meschede:	(netto) 1,18 €/ m ³	zzgl. 7 % MwSt. (0,08 €)	=	(brutto) 1,26 €/ m ³
Olsberg:	(netto) 1,17 €/ m ³	zzgl. 7 % MwSt. (0,08 €)	=	(brutto) 1,25 €/ m ³

Kunden mit einer Wasserabnahme von mehr als 100.000 m³ pro Jahr sowie Kunden, die selbst Wasserversorger mit eigenen Wasserversorgungsanlagen sind, können nach einem Sondertarif mit Trinkwasser beliefert und abgerechnet werden.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Hochsauerlandwasser GmbH treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.



Ergänzende Bestimmungen

zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684

I. Vertragsabschluss und Kündigung gemäß der §§ 2 und 8 AVBWasserV

1. Die Hochsauerlandwasser GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks bzw. des anzuschließenden Bauvorhabens ab. In Ausnahmefällen kann der Versorgungsvertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet. In diesen Fällen haften der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte und der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, mit der Hochsauerlandwasser GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Hochsauerlandwasser GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen einzelnen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Hochsauerlandwasser GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an einem versorgten bzw. zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Ein Antrag auf Herstellung oder auf Veränderung eines Anschlusses ist auf einem besonderen Vordruck bei der Hochsauerlandwasser GmbH unter Beibringung der notwendigen Unterlagen zu stellen. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV sowie die Allgemeinen Tarife der Hochsauerlandwasser GmbH als Vertragsbestandteile an.
4. Widerruft der Anschlussnehmer eine nach § 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der Hochsauerlandwasser GmbH die Beseitigung des Anschlusses, dann gilt dies als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Anschlussnehmer.

II. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Hochsauerlandwasser GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. seines Grundstücks an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Haupt- und Versorgungsleitungen, Speicherbehälter, Druckerhöhungsanlagen und sonstigen erforderlichen Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Sanierungsplan etc.).

Von den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, werden diejenigen Kostenanteile abgezogen, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen aufgeteilt.

3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der nach Ziffer 2 anzusetzenden Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Dimension des betreffenden Hausanschlusses jeweils wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \times K \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Es gilt:	BKZ (in €)	=	Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 1
	K (in €)	=	Kosten im Versorgungsbereich gemäß Ziffer 2
	P_A	=	bewertete Dimension des einzelnen Hausanschlusses
	$\sum P_A$	=	Summe der P_A für alle der Versorgung dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Für die Bewertung der Dimension der Hausanschlüsse gelten folgende Faktoren:

≤ DA 63	=	Faktor 1
≤ DA 90	=	Faktor 2
≤ DA 110	=	Faktor 4
≤ DA 180	=	Faktor 7
≤ DA 225	=	Faktor 10
> DA 225	=	Faktor 12

4. Abweichend von den Regelungen der Ziffern 2 und 3 kann die Hochsauerlandwasser GmbH auch eine pauschalierte Festsetzung des Baukostenzuschusses vornehmen. Dieser pauschalierte Baukostenzuschuss richtet sich ebenfalls nach der Dimension der Hausanschlussleitung. Es gilt folgende Staffelung zur Festsetzung der pauschalierten

Baukostenzuschüsse:

	Dimension:		(netto)		(zzgl. 16 % MwSt.)		(brutto)
≤	DA 63	=	1.600,00 €	+	256,00 €	=	1.856,00 €
≤	DA 90	=	3.200,00 €	+	512,00 €	=	3.712,00 €
≤	DA 110	=	6.400,00 €	+	1.024,00 €	=	7.424,00 €
≤	DA 180	=	11.200,00 €	+	1.792,00 €	=	12.992,00 €
≤	DA 225	=	16.000,00 €	+	2.560,00 €	=	18.560,00 €
>	DA 225	=	19.200,00 €	+	3.072,00 €	=	22.272,00 €

5. Der Anschlussnehmer hat einen weiteren Baukostenzuschuss dann aufzubringen, wenn er seine Leistungsanforderungen an die Hochsauerlandwasser GmbH erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt dabei die Herstellung eines neuen Hausanschlusses oder das Verstärken eines bestehenden Leitungsquerschnittes.

Voraussetzung für die Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses ist, dass die Hochsauerlandwasser GmbH für die erhöhte Leistungsanforderung noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Berechnung des Baukostenzuschusses herangezogen hat oder dass sie ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Ermittlung eines weiteren Baukostenzuschusses richtet sich grundsätzlich nach der gleichen Berechnungsmethodik (Ziffer 3 oder 4), nach der die Hochsauerlandwasser GmbH auch den ursprünglichen Baukostenzuschuss festgesetzt hat. Die Festsetzung der Höhe des weiteren Baukostenzuschusses erfolgt unter Anrechnung des ursprünglichen Baukostenzuschusses.

Die Festsetzung eines weiteren Baukostenzuschusses entfällt, sofern dessen Berechnung nach Ziffer 3 oder dessen Pauschal festsetzung nach Ziffer 4 rechnerisch keinen höheren als den ursprünglichen Baukostenzuschuss für den Anschlussnehmer ergibt. Die Festsetzung eines weiteren Baukostenzuschusses entfällt zudem, wenn der Anschlussnehmer in der Vergangenheit nach den bis zum 31.12.2005 geltenden kommunalen Satzungsregelungen in Bestwig, Meschede oder Olsberg bereits abschließend mit einem dem Baukostenzuschuss vergleichbaren Anschlussbeitrag veranlagt wurde.

6. Für Weiden- oder Gartenwasseranschlüsse wird ein von den vorstehenden Regelungen abweichender pauschaler Baukostenzuschuss in Höhe von

(netto) 500,00 € zzgl. 16 % MwSt. (80,00 €) = (brutto) 580,00 €

erhoben. Bei einer späteren Änderung des Weiden- oder Gartenwasseranschlusses in einen Hausanschluss wird ein weiterer Baukostenzuschuss unter Anrechnung des bereits entrichteten pauschalen Baukostenzuschusses fällig.

7. Von der Festsetzung eines Baukostenzuschusses kann abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer die gesamten Kosten für die Zubringerleitung einschließlich des Hausanschlusses im planerischen Außenbereich selber bezahlt und die Festsetzung eines Baukostenzuschusses dadurch eine unbillige Härte für den Anschlussnehmer bedeuten würde.

III. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenständigen Anschluss an die Versorgungsleitung der Hochsauerlandwasser GmbH haben. Mehrfachanschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Berechnung der Baukostenzuschüsse bleibt davon jedoch unberührt.
2. Als Grundstück gilt unabhängig von der Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, kann die Hochsauerlandwasser GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

3. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Die Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer pauschal bemessen nach Dimension und Länge des Anschlusses in Rechnung gestellt. Es gelten die nachfolgenden Pauschalen für Hausanschlüsse mit einer Länge bis zu 5 Metern im Grundstücksbereich des Anschlussnehmers, also von der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks bis zur Hauswand des Bauvorhabens (Grundpauschale).

Bei einem Hausanschluss, der von der Grundstücksgrenze bis zur Hauswand des Anschlussnehmers länger als 5 Meter ist, fallen zusätzlich zur Grundpauschale pro angefangenem Mehrmeter im Grundstücksbereich des Anschlussnehmers die nachfolgend festgelegten Pauschalen (Mehrmeterpauschale) an.

3.1 Grundpauschale:

Dimension	(netto)	(zzgl. 16 % MwSt.)	(brutto)
≤ DA 63	= 1.300,00 €	+ 208,00 €	= 1.508,00 €
≤ DA 90	= 1.800,00 €	+ 288,00 €	= 2.088,00 €
≤ DA 110	= 2.200,00 €	+ 352,00 €	= 2.552,00 €
≤ DA 180	= 3.500,00 €	+ 560,00 €	= 4.060,00 €
≤ DA 225	= 4.500,00 €	+ 720,00 €	= 5.220,00 €
> DA 225	= 5.500,00 €	+ 880,00 €	= 6.380,00 €

3.2 Mehrmeterpauschale:

Dimension	(netto)	(zzgl. 16 % MwSt.)	(brutto)
≤ DA 63	= 70,00 €/m	+ 11,20 €/m	= 81,20 €/m
≤ DA 90	= 100,00 €/m	+ 16,00 €/m	= 116,00 €/m
≤ DA 110	= 125,00 €/m	+ 20,00 €/m	= 145,00 €/m
≤ DA 180	= 175,00 €/m	+ 28,00 €/m	= 203,00 €/m
≤ DA 225	= 200,00 €/m	+ 32,00 €/m	= 232,00 €/m
> DA 225	= 225,00 €/m	+ 36,00 €/m	= 261,00 €/m

4. Abweichend von der Regelung in Ziffer 3 kann die Hochsauerlandwasser GmbH in begründeten Ausnahmefällen die Herstellung eines Hausanschlusses nach Zeit und Aufwand mit dem Anschlussnehmer abrechnen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochsauerlandwasser GmbH auf seinem Grundstück die Erdarbeiten von einer für Tiefbauarbeiten qualifizierten dritten Firma selbstständig durchführen zu lassen (Drittleistung). Die Hochsauerlandwasser GmbH entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Firma für die zu leistenden Tiefbauarbeiten qualifiziert erscheint. Ausdrücklich von Drittleistungen ausgenommen sind jedoch alle Installationsarbeiten. Im Fall einer erbrachten Drittleistung sind sowohl die Grundpauschale als auch die Mehrmeterpauschale angemessen zu reduzieren. Als angemessen gilt in der Regel eine Minderung um 50 %.

5. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach Maßgabe der Ziffern 3 und 4..
6. Die Hochsauerlandwasser GmbH ist berechtigt, einen Anschluss von der Versorgungsleitung zu trennen und ganz oder teilweise auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis erloschen ist oder länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.
7. Für Weiden- oder Gartenwasseranschlüsse wird festgelegt, dass der Anschlussnehmer einen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechenden frostsicheren Schacht, möglichst im Zugangsbereich des Grundstücks, für die Installation des Wasserzählers bereitzustellen hat. Die Kosten für die Erstellung des frostsicheren Schachtes trägt der Anschlussnehmer nach Zeit und Aufwand.
8. Muss die Hochsauerlandwasser GmbH für Anschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung bezahlen, hat der Anschlussnehmer diese der Hochsauerlandwasser GmbH zu erstatten.
9. Kommt es in einem auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegenden Bereich zu einem Defekt am Hausanschluss mit der Folge, dass eine umgehende Reparatur oder Erneuerung zur uneingeschränkten oder den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Versorgung erforderlich wird, trägt der Anschlussnehmer einen angemessenen Teil dieser Kosten für den Schaden auf seinem Grundstück. Die Reparatur- oder anteiligen Erneuerungskosten werden dem Anschlussnehmer in der Regel durch eine Reparaturkostenpauschale in Höhe von

(netto) 925,00 € zzgl. 16 % MwSt. (148,00 €) = (brutto) 1.073,00 €

in Rechnung gestellt. Die Reparaturkostenpauschale kann niedriger ausfallen, wenn der tatsächliche Reparaturaufwand dies rechtfertigt. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche der Hochsauerlandwasser GmbH bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Angebot, Auftragsbestätigung und Fälligkeiten

1. Die Hochsauerlandwasser GmbH erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den beantragten Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des bestehenden Anschlusses und teilt ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses (II.) und der Hausanschlusskosten (III.) mit.
2. Der Anschlussnehmer bestätigt der Hochsauerlandwasser GmbH die Annahme des Angebotes zur Herstellung bzw. Veränderung des Anschlusses (Auftragsbestätigung).

3. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderlichen örtlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertig gestellt werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
4. Bei größeren Objekten kann die Hochsauerlandwasser GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend des Baufortschritts der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 Metern überschreitet.

VI. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt auf Antragstellung des Anschlussnehmers durch die Hochsauerlandwasser GmbH oder durch von ihr beauftragte Dritte. Sie erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Wasserzählers. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer in Form einer Inbetriebsetzungspauschale in Höhe von
(netto) 50,00 € zzgl. 16 % MwSt. (8,00 €) = (brutto) 58,00 €
entweder zusammen mit den Hausanschlusskosten oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine gesonderte Rechnung.
2. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch von der Hochsauerlandwasser GmbH beauftragte Dritte, können die Kosten der Inbetriebsetzung abweichend von der Regelung zu Ziffer 1 auf der Grundlage der beim beauftragten Dritten entstandenen Kosten weiter berechnet werden.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer die für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung entstandenen Kosten gemäß der Ziffern 1 oder 2.
4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann dem Anschlussnehmer durch die Hochsauerlandwasser GmbH verweigert werden, wenn der Baukostenzuschuss oder die Hausanschlusskosten nicht oder nicht vollständig geleistet wurden.

VII. Wasserabgabe für Bauzwecke oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV

1. Der Bezug von Bauwasser ist unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses trägt der Anschlussnehmer nach Zeit und Aufwand. Die Hochsauerlandwasser GmbH kann einen angemessenen Kostenvorschuss oder eine angemessene Sicherheit für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses verlangen.

2. Standrohre mit Zähler (Qn 2,5 / Qn 6) für eine vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten werden gegen eine angemessene Sicherheitsleistung von der Hochsauerlandwasser GmbH vermietet. Die Höhe der Sicherheitsleistung sowie die Höhe der Standrohrmiete richten sich nach den jeweils gültigen Allgemeinen Tarifen. In Ausnahmefällen kann unter der Voraussetzung des Abschlusses eines Leihvertrages auf die Sicherheitsleistung verzichtet werden.
3. Bei der Vermietung von Standrohren mit Zähler zur vorübergehenden Entnahme aus den Verteilungsanlagen der Hochsauerlandwasser GmbH haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrs an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der Hochsauerlandwasser GmbH oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr spätestens zum Ende eines jeden Vierteljahres der Hochsauerlandwasser GmbH zur Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen.
5. Der Wasserverbrauch beim Bezug von Bauwasser oder bei der vorübergehenden Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohr wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Allgemeinen Tarife abgerechnet.
6. Hydranten zur Reserve-, Zusatz- bzw. Löschwasserversorgung können auf Antrag und auf Kosten des Anschlussnehmers durch die Hochsauerlandwasser GmbH auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eingebaut werden. Die Kostenabrechnung für den Einbau und die spätere Instandhaltung dieser Hydranten erfolgt nach Zeit und Aufwand. Für die vorstehenden Hydranten werden Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der Ziffer II. erhoben.

VIII. Ablesung und Abrechnung gemäß der §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV

1. Der Wasserbezug der Anschlussnehmer wird in der Regel einmal jährlich im Dezember des Jahres abgelesen und nach Maßgabe der Allgemeinen Tarife durch die Hochsauerlandwasser GmbH in Rechnung gestellt (Jahresentgeltrechnung).
2. Der Anschlussnehmer hat auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresentgeltrechnung angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder als Jahresvorausleistung mit der gesamten Abschlagssumme erbracht werden. Der erste Zahlungstermin für jede der vorstehenden Zahlweisen der Abschläge ist jeweils der 15.02. des Jahres. Der Anschlussnehmer hat bezüglich der von ihm gewünschten Zahlweise seiner Abschläge ein Wahlrecht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochsauerlandwasser GmbH jedoch auf monatliche Abschläge bestehen.
3. Macht der Anschlussnehmer gegenüber der Hochsauerlandwasser GmbH keine Angaben zur von ihm gewünschten Zahlweise, setzt die Hochsauerlandwasser GmbH eine vierteljährliche Zahlweise voraus.
4. Grundsätzlich sind Zahlungen an die Hochsauerlandwasser GmbH für diese gemäß § 270 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kostenfrei zu entrichten. Zahlungen an die Hochsauerlandwasser GmbH sollten dabei in der Regel durch erteilte Einzugsermächtigungen über das automatische Bankeinzugsverfahren erfolgen.

IX. Zahlungsverzug sowie Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung gemäß der §§ 27 und 33 AVBWasserV

1. Auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen kann die Hochsauerlandwasser GmbH mit dem Kunden eine Vereinbarung über Ratenzahlungen auf vom Kunden zu leistende Forderungen treffen. Der Antrag ist durch den Kunden zu begründen und entsprechend zu belegen. Die Hochsauerlandwasser GmbH entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Hinsichtlich der Regelungen über getroffene Ratenvereinbarungen sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sowie der Abgabenordnung (AO 1977) analog anwendbar.
2. Rückständige Zahlungen eines Kunden werden spätestens nach 4 Wochen durch die Hochsauerlandwasser GmbH schriftlich gemahnt.

Die durch eine Mahnung entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer bei säumigen Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 € pauschal mit 5,00 € in Rechnung gestellt (Mahnpauschale). Bei säumigen Forderungen über den Betrag von 500,00 € hinaus wird dem Anschlussnehmer zusätzlich zur Mahnpauschale ein Verzugszins von 0,5 % auf die Gesamtforderung für jeden vollen säumigen Monat berechnet.

Im Falle einer Mahnung kann die Hochsauerlandwasser GmbH mit sofortiger Wirkung von einer getroffenen Ratenvereinbarung nach Ziffer 1. zurücktreten.
3. Zieht die Hochsauerlandwasser GmbH rückständige Zahlungen ein oder lässt sie rückständige Zahlungen durch einen beauftragten Dritten einziehen, hat der Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten für das Inkasso in voller Höhe zu tragen, mindestens jedoch in Höhe einer Inkasso-Pauschale von 25,00 €.
4. Die Kosten der Einstellung der Wasserversorgung nach § 33 AVBWasserV sowie die Kosten der Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind vom Anschlussnehmer nach Zeit und Aufwand zu tragen, mindestens jedoch in Höhe einer Pauschale von jeweils
(netto) 25,00 € zzgl. 7 % MwSt. (1,75 €) = (brutto) 26,75 €
für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochsauerlandwasser GmbH eine offene Forderung niederschlagen oder erlassen. Die Niederschlagung oder der Erlass einer offenen Forderung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Forderung objektiv und nachweislich uneinbringlich ist oder wenn der Versuch des Inkasso in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Forderung selbst steht. Im Übrigen finden die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sowie der Abgabenordnung (AO 1977) analog Anwendung.

X. Auskünfte

Die Hochsauerlandwasser GmbH ist dazu berechtigt, ihren Gesellschafterkommunen, oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch gegenüber Dritten, Auskunft hinsichtlich der Wasserverbrauchsmengen der Anschlussnehmer zu erteilen, zum Beispiel für die Berechnung von kommunalen Abwassergebühren.

XI. Umsatzsteuer, Biggebeitrag

1. Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV, dieser Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV und der Allgemeinen Tarife der Hochsauerlandwasser GmbH ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet und gesondert ausgewiesen.
2. Der dem Verbrauchspreis gesetzlich aufzuschlagende und an den Ruhrverband (Essen) abzuführende Biggebeitrag ist auf den Entgeltrechnungen der Hochsauerlandwasser GmbH gesondert auszuweisen.

XII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1.1.2006 in Kraft.